

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

44. Jahrgang.

Dienstag, den 6. Juli

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die Klein-  
zeile 10 Pf.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.  
2 illust. Beilagen) in der  
Expedition, bei unsern Pos-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Nr 78.

1897.

### Bekanntmachung.

Am 30. Juni dts. Js. sind der 2. Termin der Land- und Landeskultur-  
renten und der 2. Termin des Wasserzinses, sowie am 1. Juli der 2. Termin  
der Ortshaussteuer und die Hundesteuer für solche Hunde, welche im  
2. Halbjahre in Eibenstock steuerpflichtig sind, fällig gewesen. Es wird zur Entrich-  
tung dieser Steuern bis zum 15. Juli dts. Js. mit dem Bemerken hierdurch auf-  
gefordert, daß nach Ablauf dieser Frist etwaige Rückstände zwangsweise eingezogen  
werden.

Eibenstock, am 2. Juli 1897.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Bg.

### Bekanntmachung, Schulgeld betr.

Das Schulgeld der I. und II. Bürgerschule auf die Zeit vom 1. April  
bis 30. Juni dts. Js. ist bis längstens  
den 15. Juli dts. Js.

bei Vermeidung des vorgeschriebenen Vollstreckungsverfahrens an die hiesige Schul-  
geld-Einnahme abzuführen.

Eibenstock, den 3. Juli 1897.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Höch.

### Das Vermögen der Frau nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Neben den persönlichen Wirkungen der Ehe spielt für  
jede Ehefrau, auch für die ärmste, die Frage nach dem Rechte  
des Mannes an ihrem Vermögen eine Rolle. Das Bürger-  
liche Gesetzbuch steht auf dem Standpunkte, daß das gesamte  
Vermögen der Frau der Verwaltung und der Nutznießung  
des Mannes unterliegt. Das Eigentum verbleibt also der  
Frau, sodas die Gläubiger des Mannes aus dem eingebrach-  
ten Gute der Frau keine Befriedigung erlangen können. Der  
Mann muß den Reinertrag des Frauengutes zur Bestreitung  
des gemeinschaftlichen Unterhalts verwenden, und erst, soweit  
er dazu nicht erforderlich ist, kann er ihn für sein Geschäft  
heranziehen. Wird durch das Verhalten des Mannes die  
Besorgnis begründet, daß die Rechte der Frau in einer das  
eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden,  
so kann die Frau Sicherstellungsleistung verlangen, insbesondere  
die Hinterlegung der eingebrachten Wertpapiere bei der  
Reichskasse oder einer sonstigen Hinterlegungsstelle. Die Frau  
kann sich jedoch schon sowohl bei der Eingehung der Ehe als  
auch während derselben dadurch sichern, daß sie durch einen  
gerichtlichen oder notariellen Ehevertrag ihr ganzes oder einen  
Theil ihres Vermögens sich vorbehält. Auch ohne Vorbehalt  
ist schon kraft Gesetzes Vorbehaltsgut alles Dasjenige, was  
die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen  
Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt. Also was die  
Frau als Lehrerin, Schneiderin, Aufwarterin oder als In-  
haberin eines Ladens oder dergleichen erwirbt, wird ihr freies  
Vermögen, worüber dem Manne gesetzlich weder die Verwaltung  
noch der Nießbrauch zusteht. Dagegen wird aller Er-  
werb, den die Frau als Gehilfin im Geschäft ihres Mannes  
macht, oder Dasjenige, was sie durch fleißige Arbeit im  
Haushalte zum Wohlstand der Familie beiträgt, nicht als  
besonderer Erwerb der Frau angesehen, sondern es vermehrt  
das Vermögen des Mannes. — Durch Ehevertrag können  
die Gatten ein völlig anderes als das gesetzliche Güterrecht  
vereinbaren, und es kommt das Gesetz ihnen insofern entgegen,  
als es genaue Vorschriften für die allgemeine und theilweise  
Gütergemeinschaft, sowie auch für die Gütertrennung aufstellt.

Im Falle des Todes ist das Erbtheil des überlebenden  
Ehegatten, sei es Mann oder Frau, verschieden, je nachdem  
der zuerst verstorbene Gatte Kinder oder Kindeskinde hinter-  
läßt oder nicht. Sind Kinder oder Kindeskinde vorhanden,  
eintheil wie viele, so erhält die Wittwe oder der Wittwer  
ein Viertel des Nachlasses des Verstorbenen. Sind keine  
Kinder vorhanden, leben aber noch die Eltern oder Groß-  
eltern oder Geschwister oder Geschwisterkinde des zuerst  
verstorbenen Gatten, so bekommt der Überlebende die Hälfte  
des Nachlasses und außerdem die zum ehelichen Haushalte  
gehörigen Gegenstände. Leben die eben erwähnten nahen  
Verwandten nicht mehr, so bekommt der überlebende Gatte  
den ganzen Nachlaß des Verstorbenen. Auch wenn die Ehe-  
gatten in Unfrieden gelebt haben, kann durch Testament  
demselben der gesetzliche Erbtheil nur zur Hälfte entzogen  
werden, die Hälfte desselben ist sein Pflichttheil.

Alles dieses wird vom 1. Januar 1900 an geltendes  
Recht werden. Ob nun die vor dem Jahre 1900 unter der  
Herrschaft des jetzigen Rechtes geschlossenen Ehen demnach  
nach dem neuen Rechte beurtheilt werden? Diese Frage ist  
verschieden zu beantworten. Die gegenseitigen persönlichen  
Rechte und Pflichten der Ehegatten zu einander werden dem-  
nach dem neuen Rechte unterliegen. Das Güterrecht der  
Ehegatten bleibt dagegen das alte, denn in bestehende Rechts-  
verhältnisse wollte das Bürgerliche Gesetzbuch nicht eingreifen.  
Nach dem alten Rechte wird sich deshalb auch die Erbfolge  
der Ehegatten regeln. Natürlich steht es allen Ehegatten  
frei, durch gerichtlichen oder notariellen Ehevertrag das neue  
Recht für sich einzuführen.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die vorausgesehenen Personal-  
veränderungen in den höchsten Reichsämtern sind  
vollzogen worden, aber zum vollen Abschluß ist die Krise noch  
nicht gelangt, da einstweilen der Posten eines Reichsfinanz-  
sekretärs unbesetzt blieb. Herr v. Bötticher ist in Gnaden  
entlassen worden. In seine drei bisherigen Ämter theilten  
sich Herr v. Miquel, der unter Beibehaltung seines Ressorts  
zum Vizepräsidenten des preussischen Staatsministeriums anan-  
ciert, und Graf Posadowsky, der das Reichsfinanzamt mit dem  
Staatssekretariat des Innern vertauscht und die Stellvertre-  
tung des Reichskanzlers übernimmt. Thatsächlich sind noch  
folgende Aenderungen erfolgt: An die Stelle des Staatssekretärs  
des Reichsmarineamts, Admiral Hollmann, ist Kontré-Admiral  
Trepitz definitiv getreten. Der Botschafter v. Bülow in Rom  
ist „zunächst“ als Stellvertreter des Staatssekretärs des Aus-  
wärtigen, Freiherrn von Marschall, berufen worden, dessen  
Gesundheitszustand nach der offiziellen Mitteilung ihm die  
Rückkehr in das Amt verbietet. Jedemfalls scheidet Frhr. v.  
Marschall endgültig aus der Regierung; betrefis seines Nach-  
folgers Bülow ist nur noch fraglich, ob er Staatssekretär des  
Auswärtigen bleibt oder schließlich Reichskanzler wird. Weiter  
ist der Präsident des Reichsversicherungsamts, Bödiker, abge-  
gangen; ein Nachfolger ist noch nicht ernannt. Endlich ist  
General v. Bobbielski zum Nachfolger v. Stephans als Staats-  
sekretär des Reichspostamts ernannt worden. Eine merkwürdige  
Episode in der jetzigen Flucht der Erscheinungen ist das  
Ausreten des Finanzministers v. Miquel. Er wurde zunächst  
aus dem Urlaub vom Kaiser berufen, man sprach von seiner  
Vizekanzlerschaft, man hielt ihn allgemein für den „kommenden  
Mann“. Nun ist er plötzlich, obwohl beim Kaiser vorzüglich  
angesehen, wieder mehr zurückgetreten; Herr v. Bülow  
scheint mehr Aussichten auf den Kanzlerposten zu haben, soweit  
man überhaupt bei den wechselnden Stimmungen darüber  
urtheilen kann. Wenn Herr v. Miquel jetzt thatsächlich Vize-  
präsident des preuss. Staatsministeriums geworden ist, so geht  
diese Ernennung schon einfach aus seinem Dienstverhältnis  
hervor; er ist nach Bötticher der älteste Minister im Dienst,  
mußte also nach dessen Ausscheiden das Vizepräsidium erhalten.  
Warum Herr v. Miquel wieder mehr zurücktritt, darüber  
sehen die Ansichten auseinander. Beachtung verdient die  
Lesart, daß ein Mann in der mächtigen Stellung des preuss.  
Finanzministers diese wohl gegen die formell dem Reichskanzler  
untergeordnete des „Stellvertreter“ desselben vertauscht, wenn  
er annehmen kann, als solcher mit einem ihm bekannten,  
gleichfalls in höherem Lebensalter stehenden Kanzler noch für  
längere Zeit zu thun zu haben — aber nicht, wenn er sich  
auf einen demnächstigen neuen, verhältnismäßig jungen Reichs-  
kanzler gefaßt zu machen hat, also selbst keine Aussichten für  
den höchsten Posten hat. Die Ernennung des Grafen Posad-  
owsky zum Staatssekretär des Innern und Stellvertreter  
des Reichskanzlers läßt sich ihrer vollen Bedeutung nach noch  
nicht übersehen. Der Graf hat bisher noch keine Gelegenheit  
gehabt, politisch stark hervorzutreten. Er hat sich in den vier  
Jahren, die seit seiner Berufung in den Reichsdienst verfloßen  
sind, unbestreitbar tüchtig in seine Stellung eingearbeitet und  
hat es sogar verstanden, neben dem überwiegenden Einfluß  
des preussischen Finanzministers des Reichsfinanzamts eine ge-  
wisse Bedeutung und Selbständigkeit zu wahren. Als Par-  
lamentarier ist er bisher ziemlich „trocken“ gewesen, was ja  
zum guten Theil auf die Materien zurückzuführen ist, die er  
zu vertreten hatte. Wie er sich in seiner neuen Stellung  
als „Sprechminister“ bewähren wird, muß sich erst zeigen;  
die vielseitige Routine und gewandte Geschäftsführung seines  
Vorgängers sowohl in der Verwaltung des Reichsamtes des  
Innern, wie bei der Vertretung der Regierung im Reichstage  
und bei der Leitung der Geschäfte im Bundesrathe wird schwer  
zu ersetzen sein; indessen ist Graf Posadowsky eine gewaltige  
Arbeitskraft, der sein neues Wirkungsfeld bald vollständig be-  
herrschen wird. Daß schließlich der Kaiser einen General und  
keinen Bachmann an die Spitze des Postwesens gestellt hat,  
gab zu mancherlei Bemerkungen Veranlassung. Indessen ist

General v. Bobbielski nach seiner Jurisdispositionstellung im  
privaten Verwaltungsfach hervorragend thätig gewesen. Kultus-  
minister Ball war zuvor Jurist, der Marineminister u. spätere  
Reichskanzler Caprivi zuvor General, und solche Beispiele lassen  
sich aus den letzten zwanzig Jahren mehrere Duzend anführen.

— Se. Maj. der Kaiser hat am Donnerstag aus Kiel  
an den Minister v. Bötticher folgendes Dankschreiben  
gerichtet: „Mein lieber Staatsminister v. Bötticher! Nach-  
dem Ich Ihnen durch Erlaß vom heutigen Tage die nach-  
geuchte Dienstentlassung in Gnaden ertheilt habe, ist es Mir  
Bedürfnis, Ihnen noch Meinen besonderen Dank zum Aus-  
druck zu bringen für die hingebende Treue, mit welcher Sie  
die Ihnen übertragenen verantwortungsvollen Ämter so er-  
folgreich verwaltet haben. Ich beabsichtige Ihre bewährte  
Kraft anderweit im Staatsdienst zu verwenden, und hoffe,  
daß Sie Mir und dem Vaterlande noch lange Zeit Ihre  
hervorragenden Dienste widmen werden. Ich verbleibe Ihr  
wohlgenegter Kaiser und König Wilhelm.“

— Die Aenderungen in den höchsten Reichsämtern be-  
deuten nach den „Berl. Polit. Nachr.“ einen Personen-  
keinen Systemwechsel. Das Blatt schreibt: „Nach unse-  
rer Kenntniß sind in den geführten Verhandlungen weiter-  
gehende Tendenzen in Bezug auf eine anderweite Ordnung  
der organischen Einrichtungen des Reichs in keiner Weise in  
Betracht gekommen. Es hat sich lediglich um eine zweck-  
mäßige Ordnung der durch den Abgang des Ministers  
v. Bötticher nothwendig gewordenen Maßnahmen gehandelt.  
Diese Ordnung ist nunmehr in voller Uebereinstimmung  
zwischen dem Reichskanzler Fürsten zu Hohenlohe und dem  
Finanzminister v. Miquel erfolgt.“

— Wie aus Bundesrathskreisen verlautet, ist über die  
Beschlusfassung des Schiedsgerichts, das unter Vorsitz  
des Königs von Sachsen zur Entscheidung der lippechen  
Thronfolge eingesetzt worden ist, nicht das Mindeste be-  
kannt. Wenn nun schon behauptet wird, daß die Entscheidung  
zu Gunsten eines genannten Prätendenten erfolgt sei, so muß  
diese Angabe als bloße Vermuthung angesehen werden. Das  
entscheidende Urtheil wird in etwa vierzehn Tagen den Be-  
theiligten zugehen.

— Die „Berliner Polit. Nachr.“ warten mit einer Nach-  
richt auf, die wir nur mit großer Genugthuung begrüßen  
können. Die Regierungen im Reiche wie in Preußen sollen  
nämlich zur Erkenntniß gekommen sein, daß die Ueberfälle  
neuer Gesetze vom Uebel ist. Demgemäß soll darauf Be-  
dacht genommen werden, „zunächst die gesetzgeberischen Ar-  
beiten auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.“  
Zur Begründung dieser erleuchteten Anschauung wird angeführt:  
„Es ist richtig, daß in der Bevölkerung der lebhafteste Wunsch  
besteht, mit neuen, tief in das Erwerbsleben eingreifenden  
Gesetzen möglichst verschont zu werden und Zeit und Mühe  
zu erhalten, sich erst voll in die Gesetzgebung der letzten Jahre  
einzuleben. Aber nicht bloß für die Bevölkerung, sondern  
auch für die parlamentarischen Körperschaften ist die Ueber-  
fülle der gesetzgeberischen Arbeiten der letzten Jahre vom Uebel.  
Dies gilt zwar nicht allein, aber doch in erster Linie vom  
Reichstage. Unter den Gründen für die chronische Beschlus-  
unfähigkeit dieser Körperschaft nimmt die ungemein lange Aus-  
dehnung der Sessionen keine der letzten Stellen ein. Aber  
auch sonst ist die Menge der großen Gesetzesvorlagen, welche  
dem Reichstage zugehen, einer sachgemäßen Durcharbeitung  
des gesetzgeberischen Stoffes nicht weniger als zuträglich ge-  
wesen. Die Schwierigkeiten, die Kommissionen mit geeigneten  
Kräften zu belegen, machten sich in dem Maße geltend, daß  
vielfach zur Entsendung von Abgeordneten geschritten werden  
mußte, welche der Aufgabe nicht gewachsen waren. Die  
Folge davon ist vielfach eine gegen frühere Zeiten weit zu-  
rückstehende unglückliche Fassung der Gesetze, welche bei der  
Durchführung derselben die größten Schwierigkeiten bereitet.  
Einen drastischen Beleg für diese Thatsache liefern die  
Schwierigkeiten der Auslegung, welche das Vörsengesetz  
bereitet.“ Zu dieser Auslassung ist zu bemerken, daß vor Allem  
die Regierungen selbst die Hauptschuld daran tragen, daß die  
gesetzgeberischen Faktoren mit neuen Gesetzentwürfen geradezu  
überlastet worden sind. Wir brauchen in dieser Richtung nur